

Antrag auf Überbrückungsvereinbarung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

FD

VNR

Hiermit beantrage ich wegen Arbeitslosigkeit eine Überbrückungsvereinbarung nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten besonderen Bedingungen für folgende Personen und Tarife:

Name, Vorname	Tarife

Die Überbrückungsvereinbarung wird beantragt für die Zeit

vom _____ bis _____

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes füge ich bei.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Besondere Bedingungen für die Überbrückungsvereinbarung mit arbeitslosen Versicherten

§ 1 Gegenstand der Überbrückungsvereinbarung (Ruhensvereinbarung)

Durch die Überbrückungsvereinbarung mit arbeitslosen Versicherten werden in den betroffenen Tarifen für die vereinbarte Zeit die Beitragszahlungspflicht des Versicherungsnehmers und die Leistungspflicht des Versicherers aufgehoben (Ruhe der Versicherung).

§ 2 Voraussetzungen der Überbrückungsvereinbarung

Eine Überbrückungsvereinbarung kann mit arbeitslos gewordenen Personen, die bereits bei der Central Krankenversicherung AG versichert sind sowie mit ihren ebenfalls bei der Gesellschaft versicherten Familienangehörigen, soweit für diese durch die eingetretene Arbeitslosigkeit Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, getroffen werden.

§ 3 Tariflicher Geltungsbereich

Für alle Tarife der Central Krankenversicherung AG ist, bis auf wenige Ausnahmen (z.B. insbesondere Pflegepflichtversicherung), der Abschluß einer Überbrückungsvereinbarung wegen Arbeitslosigkeit möglich.



§ 4 Beginn und Ende der Überbrückungsvereinbarung

Die Überbrückungsvereinbarung beginnt mit dem in diesem Antrag angegebenen Zeitpunkt. Sie endet auflösend bedingt mit der Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 36 Monaten. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Leistungen des Versicherers

Es besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

§ 6 Beitragszahlung

Während der Ruhenszeit sind keine Beiträge zu zahlen. Die Beitragsteile, die geschäftsplanmäßig für die Ruhenszeit der Alterungsrückstellung hätten zugeführt werden müssen, werden in Form eines monatlichen Beitragszuschlages nach Ende der Ruhenszeit nacherhoben. Darauf ist ebenfalls der entfallende gesetzliche Beitragszuschlag zu entrichten.

§ 7 Gewinnbeteiligung

Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung entfällt für diejenigen Kalenderjahre, in denen eine Ruhenszeit besteht.

§ 8 Fristen und Wartezeiten

Der Lauf der Fristen und Wartezeiten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wird nicht unterbrochen.

§ 9 Wiederaufleben der ursprünglichen Versicherung

Mit Beendigung der Ruhenszeit tritt die ursprüngliche Versicherung unter Berücksichtigung von § 6 Satz 2 wieder voll in Kraft.

- a) Die während der Ruhenszeit aufgetretenen Veränderungen des Gesundheitszustandes, Erkrankungen einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen sind im Rahmen der geltenden AVB nach dem Ende der Ruhenszeit in den Versicherungsschutz einbezogen.
- b) Für Versicherungsfälle, die während der Ruhenszeit eingetreten sind, wird nur für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Wiederinkrafttreten der ursprünglichen Versicherung fällt.
- c) Erhöht sich die monatliche Beitragsrate gegenüber derjenigen vor Beginn der Ruhenszeit über den in § 6 Satz 2 vorgesehenen Beitragszuschlag hinaus oder besteht beim Ende der Ruhenszeit nach 36 Monaten weiterhin Arbeitslosigkeit, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ruhenszeit die wieder in Kraft tretenden Versicherungen zu diesem Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Sonstiges

Die Beiträge für die Tarife, auf die sich die Ruhensvereinbarung nicht bezieht (z.B. insbesondere Pflegepflichtversicherung) sind weiterzuzahlen.